



Amtsgericht Grimma

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: **1 Ds 618 Js 29083/21**

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 13.01.2023

gez. XXX, JOS
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

XXX XXX (geb. XXX),
geboren am XX.XX.XXXX in XXX, ledig, Beruf: Polizeibeamter, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Polizeidirektion Leipzig, Schongauerstraße 13, 04328 Leipzig

Verteidiger:

Rechtsanwalt XXX XXX **XXX**, XXX XX, XXXXX XXX

wegen Körperverletzung im Amt

hat das Amtsgericht Grimma - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlungen vom 12.12.2022 und 14.12.2022, an der
teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht XXX

als Strafrichter

Staatsanwalt XXX

als Vertreter der
Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt XXX,

als Verteidiger

JOSekr`in XXX

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der gefährlichen Körperverletzung im Amt. Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
2. Der Angeklagte wird zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.
3. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt ist. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt.

Angewandte

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 340 Abs. 1 StGB

Vorschriften:

Gründe

I.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht zu meiner Überzeugung folgender Sachverhalt fest:

Am 10.05.2021 gegen 19:45 Uhr war der Angeklagte im Rahmen eines Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit sogenannten „Corona-Spaziergängen“ im Stadtgebiet der Stadt Wurzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz, Markt 1 in 04808 Wurzen im Dienst. Dort trat der Angeklagte ohne rechtfertigenden Grund und mit Verletzungsabsicht mit dem linken Fuß in den rechten Bauchbereich des XXX XXX und schlug anschließend mit der rechten Faust in dessen linke Gesichtshälfte. Anschließend brachte der Angeklagte den XXX XXX gemeinsam mit den Beamten XXX und XXX zu Boden, kniete sich mit dem linken Knie auf dessen rechten Rippenbereich und fesselte den XXX XXX schließlich.

Hierdurch erlitt der XXX XXX, wie vom Angeklagten vorhergesehen und gewollt, Gesichtsverletzungen mit multiplen Schürfwunden und Prellungen, eine Prellung des linken Daumens und des ersten Mittelhandknochens sowie des Daumenballens, Schürfwunden an beiden Ellenbogen sowie Schmerzen.

II.

1.

Der Angeklagte hat die Tat bestritten, er hat sich dahingehend eingelassen, er sei in Wurzen eingesetzt worden, um mögliche Ansammlungen zu verhindern und ggf. die Personen auch anzusprechen und OWi's zu ahnden. Im Rahmen dieses Einsatzes hätten sie immer wieder

Personen auf dem Marktplatz in Wurzen angesprochen und sie auf die Coronamaßnahmen hingewiesen. Hierbei seien sie immer wieder beleidigt und ablehnend behandelt worden. Die ganze Sache sei immer hitziger geworden und die Beleidigungen immer mehr. Unter anderem hätten zwei Personen an der Bank am Brunnen gesessen bzw. gestanden. Er selber habe mit seinen Kollegen am Fahrzeug auf der anderen Straßenseite, vom Brunnen ausgesehen, gestanden und habe gehört, dass er im Gespräch zwischen dem Geschädigten und dem Zeugen XXX immer wieder beleidigt worden sei mit „Scheißbullen“, „Drecksbullen“ und so weiter. Er sei dann zu XXX XXX hingegangen und habe diesen gebeten das Bier wegzustellen und ihm gesagt, dass er die Beleidigungen unterlassen solle. Dem Kollegen XXX sei dabei von XXX XXX angedroht worden, diesen in den Papierkorb zu stecken. Sie seien wieder in Richtung Fahrzeug gegangen und es seien weitere Beleidigungen gekommen. Daraufhin sei er wieder zu XXX XXX gegangen und habe diesem gesagt, er solle die Beleidigungen unterlassen, sonst drohe ihm ein Platzverweis. XXX XXX habe ihn weiter beleidigt, worauf er ihm den Tatvorwurf der Beleidigung gemacht habe und als Beschuldigten belehrt habe. Darauf sei nur die folgende Reaktion gekommen „Hau ab du Scheiß Bulle, sonst mach ich dich richtig kalt“. Daraufhin habe er ihm auch den Tatvorwurf der Bedrohung ausgesprochen und ihn entsprechend belehrt. XXX XXX habe ihn die ganze Zeit weiter beleidigt. Er habe den Bundespersonalausweis von XXX XXX haben wollen, um dessen Identität festzustellen, das habe XXX XXX verweigert. XXX XXX habe gesagt, er zeige den Leipziger Polizisten gar nichts, sondern höchstens den Wurzener Polizisten. Der Kollege XXX habe dann damit angefangen, den Rucksack von XXX XXX nach einem Ausweisdokument zu durchsuchen. XXX XXX habe ihn lautstark angebrüllt, dass er die Pfoten wegnehmen solle. Der Angeklagte habe XXX XXX aufgefordert sich wieder hinzusetzen, dieser habe sich halb links zu XXX XXX, welcher noch auf der Bank saß, gedreht, und gesagt „Soll ich den kalt machen? Ich habe schon mehrere kalt gemacht!“. Er habe nah an XXX XXX gestanden, diese habe nach hinten in seine Hose gegriffen und er habe gesehen, dass XXX XXX einen Zollstock aus der Hosentasche geholt habe. Daraufhin sei er ein bis zwei Schritte zurückgegangen und habe ihn aufgefordert, den Zollstock wegzulegen und sich hinzusetzen. XXX XXX habe den Kopf geschüttelt und gesagt, er solle ihn in Ruhe lassen. Dann habe XXX XXX gesagt „Jetzt reicht's, jetzt knallts!“. Um Gefahr von sich abzuwenden habe er seinen linken Fuß gehoben und in den unteren Bauch getroffen. XXX XXX sei auf die Bank zurückgefallen und dann wieder nach vorn aufgestanden. Er habe mit seiner rechten Hand eine Kopfabwehrbewegung gegen XXX XXX gemacht und ihn auf dem Boden abgelegt. Es habe dann noch drei Beamte benötigt, um ihn festzuhalten. Während der Kollege XXX den Rucksack durchsucht habe, habe es eine Funkdurchsage gegeben, dass es sich um XXX XXX handeln könnte und es sollte auf Eigenschutz geachtet werden. Ihm selbst sei XXX XXX persönlich nicht bekannt gewesen. Mit seinem Tritt habe er den Zollstock dem XXX XXX aus der Hand schlagen wollen, da dieser sich aber bewegt habe, habe er stattdessen den Bauch getroffen.

Die Aussage des Angeklagten wird in hier relevanten Einzelheiten durch die in Augenschein genommenen Videos widerlegt. Die Videos zeigen aus verschiedenen Perspektiven, dass es, wie vom Angeklagten geschildert, eine verbale Auseinandersetzung zwischen XXX XXX und dem Angeklagten gegeben hat. Hierbei ist zu sehen, dass der Zeuge XXX während der gesamten Auseinandersetzung ruhig dasteht. Er spricht teilweise lauter, so dass seine Worte von den weiter entfernt stehenden, videoaufnehmenden Personen auch gehört und auf dem Video verständlich sind. Den Zeugen XXX, welcher den Rucksack des XXX XXX durchsuchte, brüllt er allerdings an, dieser solle seine Pfoten wegnehmen. Ansonsten ist von Seiten des Zeugen XXX eine zwar laute, aber sachliche Diskussion mit dem Angeklagten auf dem Video zu sehen. Zwischenzeitlich holt der Zeuge XXX dann etwas aus seiner Tasche und führt es zum Mund. Es ist nicht genau erkennbar ob es sich hierbei um eine Zigarette, ein Bonbon oder ähnliches handelt. Weiter ist auf den Videos zu sehen, dass der Zeuge XXX später etwas aus seiner Tasche holt, ein länglicher ca. 30 cm langer Gegenstand, welcher von ihm in der Mitte gehalten wird. Beide Hände des Zeugen XXX hängen dabei völlig ruhig an der Körperseite nach unten. Das weitere Gespräch zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen XXX ist mangels entsprechender Lautstärke nicht zu verstehen. Plötzlich tritt der Angeklagte einen Schritt zurück, wobei der Zeuge XXX dem Angeklagten nicht folgt, sondern weiter völlig ruhig und ohne sich zu bewegen an der Stelle verharrt. Als der Zeuge XXX auf eine weitere Ansprache des Angeklagten (weiterhin ruhig und unbeweglich dastehend) den Kopf schüttelt, hebt der Angeklagte das Bein und tritt dem Zeugen XXX auf der rechten Seite in den oberen Bauchbereich. Entgegen der Aussage des Angeklagten hat der Zeuge XXX sich bis unmittelbar vor dem Auftreffen des Fußes des Angeklagten in keiner Weise bewegt. Erst kurz vor dem Auftreffen des Fußes macht er mit der rechten Hand eine Abwehrbewegung. Das zeigt zum einen wie überrascht der Geschädigte XXX von der Attacke des Angeklagten war und zum anderen, dass die Aussage des Angeklagten, er habe nach dem Zollstock gezielt und nur aufgrund einer Bewegung des Zeugen den Bauch getroffen, von den objektiven Gegebenheiten nicht getragen wird. Der Zeuge XXX fällt zurück auf die Bank und kommt dann, wie vom Angeklagten geschildert, wieder hoch. Allerdings macht das Hochkommen des Zeugen mehr den Eindruck eines ungewollten „Abprallens“ von der Bank, als eines gezielten Hochkommens, um den Angeklagten anzugreifen. Der Angeklagte schlägt den Zeugen XXX mit voller Wucht gegen die linke Kopfseite. Danach wird der Geschädigte von den drei anwesenden Polizeibeamten zu Boden gebracht, wobei im Laufe des Gerangels weitere Polizeibeamte zur Hilfe kamen.

3.

Die vernommenen Zeugen konnten zur Sachverhaltsaufklärung wenig beitragen. Die Aussagen der Zeugen XXX und XXX sind von eindeutigem Belastungseifer getragen, die Aussagen der vernommenen Polizeibeamten ebenso von dem (verständlichen) Versuch, ihren Kollegen nicht übermäßig zu belasten. Alle haben die vom Angeklagten geschilderte allgemeine Situation auf dem Markt so bestätigt. Der Zeuge XXX, welcher im Laufe des

Gesprächs neben dem Angeklagten stand, hat ausgesagt, irgendwann habe der Geschädigte XXX vor den Polizeibeamten gestanden, habe in seine Tasche gegriffen, den Zollstock gegriffen und zu seinem Kumpel gesagt „Jetzt mache ich ihn kalt.“. Der Zeuge XXX habe dann eine Ausholbewegung gemacht und darauf sei es zum Tritt des Angeklagten zur Abwehr gekommen. Der Zeuge XXX habe eine Ausholbewegung mit dem rechten Arm gemacht, da sei der Zeuge ganz sicher. Diese Aussage widerspricht offensichtlich dem auf dem Video dokumentierten Verhalten des Zeugen XXX. Die Aussage des Zeugen XXX kann daher, was die Einzelheiten der Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen XXX betrifft, nicht als glaubwürdig angesehen werden.

Auch der Zeuge XXX hat die Situation im Vorfeld, wie vom Angeklagten geschildert, bestätigt. Der Zeuge XXX, welcher mit dem Rucksack beschäftigt war, hat ausgesagt, der Angeklagte habe dann direkt vor dem Zeugen gestanden und ihn immer wieder aufgefordert ruhig zu bleiben und den Zollstock wegzulegen. Er selbst habe den Zollstock nicht gesehen, da er mit dem Rucksack beschäftigt gewesen sei. Er habe sich weiter mit dem Rucksack beschäftigt und dann nur gemerkt, dass es zu einer Keilerei gekommen sei. Als er sich umgedreht habe, hätten die Kollegen den Zeugen XXX bereits zu Boden gebracht gehabt.

Der Zeuge XXX, welcher am anderen Ende des Marktes stand, hat ausgesagt, der Angeklagte und die beiden Kollegen seien mit Herrn XXX beschäftigt gewesen. Er habe sie über Funk informiert, dass dieser ihm als XXX bekannt sei und es nicht unwahrscheinlich sei, dass er Widerstand begehende, da er den Zeugen von einem Einsatz vor ein paar Jahren wiedererkannt habe. Was zwischen den beiden besprochen worden sei, habe er nicht verstehen können. Herr XXX sei sehr aufgebracht gewesen und respektlos, Herr XXX sollte „seine Pfoten“ vom Rucksack nehmen, es seien auch immer wieder Beleidigungen wie „Vögel“ gefallen. Herr XXX habe einen Zollstock in der Hand gehabt und der Angeklagte habe ihn aufgefordert, diesen wegzulegen. Dem sei Herr XXX nicht nachgekommen, daraufhin sei der Angeklagte ein bis zwei Schritte nach hinten gegangen, habe unmittelbaren Zwang angewendet und offensichtlich nach dem Zollstock getreten. Er habe sehen können, wie der Angeklagte in Richtung des Gegenstandes getreten habe.

Auch die Aussage des Zeugen XXX ist nur begrenzt als glaubhaft anzusehen. So hat der Zeuge zunächst selbst gesagt, er habe nicht verstehen können, was gesprochen worden sei, dann aber einzelne Teile des Gesprächs, wie die Aufforderung den Zollstock wegzulegen, mitbekommen zu haben. Diese Aufforderung ist auf den Videos von Personen, welche erheblich näher an dem Geschehen waren als der Zeuge, mangels entsprechender Lautstärke in keiner Weise zu verstehen. Wie der Zeuge diese Aufforderungen mitbekommen haben will, ist nicht ersichtlich. Weiter hat der Zeuge XXX ausgesagt, der Angeklagte habe offensichtlich nach dem Zollstock getreten, das habe er gesehen. Auch diese Aussage widerspricht, wie oben ausgeführt, dem auf dem Video dokumentierten Geschehen. Auch die vom Zeugen angesprochene Warnung vor dem Zeugen klingt auf dem angehörten

Audiomitschnitt längst nicht so ernst und dramatisch wie sie vom Zeugen und dem Angeklagten hier dargestellt wurde.

Die übrigen Polizisten waren mit der Absicherung des Geschehens beschäftigt und standen mit dem Rücken zur Bank und zur Auseinandersetzung, um die dort beschäftigten Kollegen vor Einflüssen von außen zu schützen. Wie die Polizisten eindeutig ausgesagt haben, war dies aber keine Absicherung aufgrund einer eventuellen besonderen Aggressivität des Zeugen XXX, sondern ein Standardprozedere.

III.

Damit hat sich der Angeklagte strafbar gemacht der gefährlichen Körperverletzung im Amt.

1.

Die Tat des Angeklagten war weder nach strafrechtlichen noch polizeirechtlichen Maßnahmen gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung des Verteidigers stellt § 340 StGB keine besonderen Anforderungen an Tat oder Täter, die über die Anforderungen der §§ 263, 264 StGB hinausgehen. § 340 StGB verlangt für die Körperverletzung im Amt lediglich das der Täter ein Amtsträger ist und eine Amts-/Diensthandlung begangen hat. Das ist hier zweifelsfrei der Fall.

Ebenfalls entgegen der Auffassung der Verteidigung verlangt eine Rechtfertigung nach den Vorschriften des Polizeigesetzes nicht nur, dass die Handlung eines Polizisten im Einsatz geeignet für ein bestimmtes Ziel ist, sondern obliegt, wie jedes staatlich Handeln, einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

a) Körperverletzung im Amt, § 340 StGB

Ausgehend davon ist der Tritt des Angeklagten, welcher unzweifelhaft eine tatbestandsmäßige Körperverletzungshandlung i.S.d. §§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB darstellt, nicht gerechtfertigt gewesen.

aa) keine Rechtfertigung aufgrund § 32 StGB

Der Tritt war nicht als Notwehr gerechtfertigt.

Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB erfordert das Vorliegen einer Notwehrlage, also eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf ein notwehrfähiges Rechtsgut des Täters oder eines Dritten (Fischer, StGB, 69. Auflage, § 32 StGB Rn. 4). Ein derartiger Angriff liegt dann vor, wenn durch seinerseits nicht gerechtfertigtes menschliches Handeln eine Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht, gerade andauert oder noch nicht endgültig abgeschlossen ist (Fischer a.a.O., Rn. 5).

Ein derartiger Angriff des Geschädigten lag nicht vor.

Der Geschädigte weigerte sich lediglich, an der polizeilichen Maßnahme der Identitätsfeststellung seiner Person (§ 163b Abs. 1 S. 1 StPO) mitzuwirken und äußerte verbale Aufforderungen, seinen Rucksack nicht zu durchsuchen, seine Dokumente nicht sicherzustellen bzw. ihn in Ruhe zu lassen. Darüber hinaus gehende konkrete Angriffshandlungen oder Ankündigungen derartiger Angriffshandlungen des Geschädigten zulasten der Rechtsgüter des Angeklagten sind nicht feststellbar.

Zwar hat der Geschädigte insbesondere einen Zollstock in die Hand genommen. Diesen hielt er aber ruhig in der Hand, den Arm ließ er lang nach unten hängen. Einwirkungsversuche des Geschädigten mit dem Zollstock in Richtung des Angeklagten sind nicht feststellbar.

Es ist auch fernliegend, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat subjektiv von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff ausging.

Als der Geschädigte den Zollstock in die Hand nahm, stand der Angeklagte ihm unmittelbar und in nächster Nähe gegenüber. Der Angeklagte hat offensichtlich beobachtet, dass der Geschädigte den Zollstock in die Hand nahm. Sodann ging der Angeklagte vollkommen ruhig und ohne jegliche erkennbare Veranlassung einer zeitlichen Dringlichkeit zwei Schritte zurück, um anschließend den Geschädigten verbal und gestikulierend aufzufordern, den Zollstock wieder wegzulegen und neun Sekunden, nachdem der Geschädigte den Zollstock gezogen hatte, die hiesige Tat, zu der der Angeklagte in optimaler Entfernung stand, zu begehen. Hätte sich der Angeklagte vom Geschädigten und dessen Zollstock bedroht gefühlt, wäre es viel naheliegender, einen Zugriff direkt bei Ergreifung zu tätigen, da der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt in unmittelbarer Reichweite des Geschädigten bzw. des Zollstocks war oder sich wenigstens zügig aus der Schlagdistanz des Geschädigten zu entfernen. Denn der Angeklagte hatte sich zu diesem Zeitpunkt in theoretischer Schlagdistanz des Geschädigten befunden, sodass ein unmittelbar bevorstehender Angriff zu diesem Zeitpunkt zumindest theoretisch wahrscheinlicher war als neun Sekunden später, in der der Angeklagte die Schlagdistanz verlassen hatte.

In den genannten neun Sekunden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es zu rechtfertigen vermögen, ein vom Angeklagten nach Ablauf dieser Zeit subjektiv empfundenes Bedrohungsszenario anzunehmen. Der Geschädigte hatte ihm gegenüber lediglich geäußert, dass er ihn in Ruhe lassen solle und sich durch Kopfschütteln geweigert, den Zollstock aus der Hand zu legen.

Der Tritt diene daher ersichtlich nicht dazu, einen Angriff des Geschädigten zu verhindern, sondern ausschließlich dazu, den Zollstock aus der Hand des Geschädigten zu „entfernen“.

bb) keine Rechtfertigung aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften

Die als unmittelbarer Zwang i.S.d. § 40 Abs. 1 SächsPVDG zu qualifizierende Handlung des Angeklagten war polizeirechtlich ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Eine polizeiliche Zwangsmaßnahme ist nur dann i.S.d. § 340 Abs. 1 StGB gerechtfertigt, wenn diese ihrerseits die gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere den gesetzlichen förmlichen und materiellen Eingriffsvoraussetzungen genügt (so insgesamt: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Mai 1996, AZ: 1 Ss 120/95, Rn. 10-12 [zitiert nach juris]; Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, § 340 StGB RN. 9).

Für die Frage der einschlägigen Rechtsgrundlage bei polizeilichem Zwangshandeln ist grundsätzlich anhand einer Betrachtung des konkreten Lebenssachverhalts aus der Sicht eines verständigen Bürgers in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise festzustellen, ob sich das polizeiliche Handeln als repressiv (dann Handeln nach der StPO) oder präventiv (dann Handeln nach dem jeweils einschlägigen Polizeirecht) darstellt (BVerwG, Urteil vom 03.12.1974, AZ: I C 11.73, Rn. 24 [juris]) .

Hier kommen grundsätzlich beide Alternativen in Betracht, da zum einen der Vollzug der bereits angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 163b Abs. 1 S. 1 StPO als Rechtsgrundlage in Betracht kommt, zum anderen die Durchsetzung des Gebotes nach § 12 Abs. 1 SächsPVDG, den Zollstock aus der Hand zu nehmen.

Eine konkrete Abgrenzung ist indes entbehrlich, da mangels spezialrechtlicher Normierung konkreter Zwangsmaßnahmen innerhalb der StPO auch bei Zwangsausübung aufgrund repressiver Maßnahmen ergänzend die Regelungen der jeweiligen Polizeigesetze anzuwenden sind (Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Auflage, Einleitung Rn. 46), daher in jedem Falle die §§ 40 Abs. 1 SächsPVDG über die Anwendungsvoraussetzungen unmittelbaren Zwangs zu prüfen sind, welche in keinem Falle erfüllt werden.

(1) § 163b Abs. 1 S. 1 StPO

Eine i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 1 SächsPVDG erforderliche Notwendigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Sicherstellung der erkennungsdienstlichen Behandlung ist nicht ersichtlich. Der Name des Geschädigten war den Beamten bereits bekannt. Die Beamten wussten über Funk, dass der Geschädigte bereits polizeilich erfasst gewesen ist. Der Geschädigte hat zu keinem Zeitpunkt versucht, sich der Feststellung seiner Person durch Flucht oder ähnliches, insbesondere mit dem Zollstock, zu entziehen.

(2) § 12 Abs. 1 SächsPVDG

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsPVDG kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Eine Gefahr in diesem Sinne ist gemäß § 4 Nr. 3 lit. a) SächsPVDG eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Die Gefahr ist dabei aus der Sicht ex ante eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten zu würdigen; hierfür genügt es, dass ein Verhalten objektiv geeignet ist, bei Dritten den Eindruck zu erwecken, es drohe vom angeblichen Störer ein Schaden für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 2018, AZ: 3 A 246/17, Rn. 50 [zitiert nach juris], st. Rspr.).

Ausgehend davon ging vom Geschädigten keine Gefahr aus, die den Einsatz körperlicher Gewalt in Form eines Fußtrittes rechtfertigen würde.

Als „Gefahr“ in diesem Sinne kommt hier nur die Annahme der Möglichkeit in Betracht, der Geschädigte werde demnächst mit dem soeben in die Hand genommenen Zollstock einen eingesetzten Beamten schlagen bzw. zu schlagen versuchen.

Zwar spricht für die Annahme einer derartigen Gefahr gerade der Umstand, dass der Geschädigte den Zollstock während der Diskussion mit den Beamten in die Hand genommen hat. Ein nachvollziehbarer Grund, den Zollstock zu ziehen, war aus der ex-ante-Sicht nicht erkennbar.

Dagegen, dass der Geschädigte konkret beabsichtigte, die Beamten damit zu schlagen, sprechen jedoch folgende Umstände: Hätte der Geschädigte insbesondere den Angeklagten schlagen wollen, hätte er, direkt, nachdem er den Zollstock gezogen hatte, unmittelbar Gelegenheit dazu gehabt. Stattdessen diskutiert der Geschädigte nach wie vor - ruhig - mit dem Angeklagten und dem Zeugen XXX weiter. Der Geschädigte war zwar alkoholisiert und renitent, jedoch sind konkrete Tendenzen zu gewalttätigem Handeln zu Lasten der Beamten nicht erkennbar. Der Geschädigte war einem Gespräch nach wie vor zuträglich und ersichtlich bemüht, die Konfliktsituation argumentativ zu lösen und wahrte insbesondere, bis auf eine spontane Äußerung, als der Zeuge XXX den Umschlag aus dem Rucksack des Geschädigten zog, die grundsätzlichen Höflichkeitsformen. Auch als der Angeklagte den Geschädigten aufforderte, den Zollstock aus der Hand zu nehmen und sich die beiden Personen gegenüberstehen, geht der Geschädigte ebenfalls nicht zu einem wie auch immer gearteten Angriff über, sondern wartet regungslos ab.

Auch der Umstand, dass der Geschädigte bereits wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte vorbestraft gewesen ist (Amtsgericht Grimma, Urteil vom 26.03.2018, AZ: 4 Ds 608 Js 69597/17) spricht hier aus der Sicht **ex-ante** nicht signifikant für eine Gefahr, da die Gruppe um den Angeschuldigten über Funk lediglich die Information erhalten hatte, dass „der XXX [immer mal] für einen Widerstand gut ist“. Eine derartig unspezifische und eher abfällig als warnende Aussage führt in Bezug auf eine alkoholisierte, corona- und

staatskritische Person zu konkreten Gefahrprognose, sondern spiegelt den üblichen Bereich zu erwartender Konfliktlagen bei derartigen Einsätzen gegen derartiges Klientel wider.

Selbst wenn man eine - allenfalls als latent einzustufende - Gefahr der Verwendung des Zollstocks annehmen würde, waren die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 SächsPVDG dennoch nicht erfüllt, da der Tritt als Vollstreckungshandlung unverhältnismäßig gewesen ist.

Körperlicher Zwang i.S. einfacher körperlicher Gewalt gemäß § 40 Abs. 1 SächsPVDG darf gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 SächsPVDG nur dann angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 SächsPVDG nach Art und Maß, dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein.

Der Geschädigte hielt den Zollstock während der ganzen Zeit ruhig und ohne erkennbare unmittelbare Schlagabsicht in der Hand. Der Geschädigte war erkennbar alkoholisiert und in seinen Koordinierungs- und Handlungsfähigkeiten erkennbar eingeschränkt. Die Beamten waren zahlenmäßig weit überlegen, aufgrund des Ereignisortes als frei zugänglicher Marktplatz war ein sicherer Zugriff auf den Geschädigten von mehreren Seiten jederzeit möglich. Es wäre den Beamten daher ohne weiteres möglich gewesen, den Geschädigten ohne eine derartige intensive Zwangseinwirkung festzuhalten, insbesondere den rechten Arm zu fixieren, diesen zu „entwaffnen“ und sodann die Identitätsfeststellung abzuschließen. Dies ist letztlich ja auch so geschehen.

Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit eines derartig intensiven Handelns bereits deswegen nicht gegeben, weil der Angeklagte, nachdem er nach eigenen Angaben erfolglos versucht hatte, dem Geschädigten den Zollstock aus der Hand zu treten, doch wieder an diesen herantrat und sodann auf diesen einschlug. Genau um dies zu vermeiden, sei der Angeklagte ja zunächst zurückgetreten. Einen irgendwie gearteten Vorteil hat der Tritt daher nicht herbeigeführt.

Letztendlich zeigt auch eine Würdigung des Verhaltens des Angeklagten insgesamt, dass der „Tritt“ nicht der Abwehr einer gegen ihn empfundenen Gefahrenlage diene, sondern der schlichten Durchsetzung der Anordnung, den Zollstock fallenzulassen, gegen den als renitent empfundenen Geschädigten. Insbesondere die Ruhe des Zurückgehens des Angeklagten auf die „zufällig“ exakt für den Tritt erforderliche Distanz, die Geste unmittelbar vor dem Tritt sowie die Ausführung mittels Ausfallschrittes und „Schwungholen“ mit den Armen zeigen, dass der Angeklagte hier nicht ad hoc auf eine Bedrohung reagierte bzw. reagieren musste, sondern planvoll und mit vorher gebildeten Willen handelte. Insbesondere verging von dem angeblichen „Schulterzucken“ des Geschädigten bis zum eigentlichen Tritt durch den Angeklagten, den dieser ganz offensichtlich bemüht zielend und ausholend ausführte, derart viel Zeit, dass auch dem Angeklagten erkennbar war, dass eine Schlagbewegung des Arms nicht stattfand.

2.

Der Geschädigte erlitt durch die Handlungen des Angeklagten Wunden an der Hand, im Gesicht und an beiden Ellenbogen sowie durch den Tritt in den unteren Brust-/oberen Bauchbereich zumindest Schmerzen.

3.

Die Tat wurde auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen und ist damit als gefährliche Körperverletzung einzustufen. Der Angeklagte trug während des Einsatzes feste Polizeistiefel und führte mit diesem den festen Tritt gegen den Geschädigten aus. Diese Stiefel gehen hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung im Fall eines Tritts erheblich über „normales“ Schuhwerk hinaus und können erhebliche Verletzungen hervorrufen, weshalb sie (anders als bei normalem Schuhwerk diskutiert) auf bei Tritten gegen den Körper eines anderen als gefährliches Werkzeug einzustufen sind.

IV.

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus folgender Sachverhalt zur Last gelegt wurde:

Zu unbekannter Uhrzeit am 14.05.2021 verfasste der Angeklagte, vermutlich in den Diensträumen der PD Leipzig, IZD, in der Schongauerstraße 13, 04328 Leipzig handelnd, hinsichtlich der unter 1. dargestellten Geschehnisse für das dadurch eingeleitete Strafverfahren gegen den XXX XXX einen Sachstandsbericht. Dort gab der Angeklagte unter anderem bewusst wahrheitswidrig an, der XXX XXX habe, nachdem der XXX XXX einen Zollstock in die rechte Hand genommen habe, der Angeklagte zurückgewichen sei und den XXX XXX aufgefordert habe, diesen fallenzulassen, dem Angeklagten gegenüber geäußert: „Jetzt reicht's, ich mach dich kalt!“. Sodann habe der Angeklagte ein Zucken in der rechten Schulter des XXX XXX wahrgenommen. Wie der Angeklagte wusste, hatte der XXX XXX lediglich geäußert: „Entweder du lässt mich jetzt hier in Ruhe“ und auch nicht mit der Schulter gezuckt. Am 03.06.2021 stellte der Angeklagte einen diesbezüglichen Strafantrag.

Wie der Angeklagte wollte, wurde aufgrund dessen Strafanzeige und Sachstandsbericht gegen den XXX XXX durch den Kriminaldienst des Polizeireviers Grimma der Polizeidirektion Leipzig zu Unrecht ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Der Angeklagte tat dies, um seine eigene, unter 1. beschriebene rechtswidrige Tat als rechtmäßiges polizeiliches Handeln zu verschleiern.

War der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Zwar war der Sachstandsbericht des Angeklagten in tatsächlicher Hinsicht in den oben ausgeführten Punkten falsch, allerdings hat der Angeklagte diesen Bericht vier Tage nach dem tatsächlichen Geschehen verfasst. Der Sachstandsbericht spiegelt im Grunde die Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung wider. In der Hauptverhandlung machte der

Angeklagte mir nicht den Eindruck, dass er bewusst lügt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Angeklagte, um die Tat vor sich und seinen Kollegen zu rechtfertigen, sich selbst so fest davon überzeugt hat, dass die Geschehnisse so waren wie er sie in seinem Sachstandsbericht dargelegt hat, dass er zum Zeitpunkt des Berichts, ebenso wie in der Hauptverhandlung, vollkommen davon überzeugt war, es sei so gewesen, wie er es aufgeschrieben hat. Dann aber fehlt dem Angeklagten zum Zeitpunkt des Schreibens der Vorsatz mit dem Sachstandsbericht sein rechtswidriges Handeln als rechtmäßige polizeiliche Tat zu verschleiern.

V.

Der am XX.XX.XXXX geborene Angeklagte ist Polizeibeamter, er ist ledig und hat zwei Kinder im Alter von 8 und 4 Jahren. Er hat einen Verdienst von 2.700,00 EUR Netto und keine Mietverpflichtungen. Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht vorgeahndet.

VI.

Für seine Tat war der Angeklagte schuld- und tatangemessen zu bestrafen. § 340 StGB i.V.m. § 264 StGB sieht eine Mindeststrafe von sechs Monaten für die gefährliche Körperverletzung im Amt vor. Zugunsten des Angeklagten war hierbei zu berücksichtigen, dass er strafrechtlich bisher nicht vorgeahndet ist und dass sich der Angeklagte aufgrund des Vorverhaltens der Wurzener Bürger, einschließlich des Zeugen XXX, der andauernden Beleidigungen in einem psychologischen Ausnahmezustand befand.

Zu Lasten des Angeklagten ist die Brutalität des (doppelten) Angriffs auf den Zeugen XXX mittels Tritt und nachfolgendem Schlag gegen den Kopf zu werten.

Unter Berücksichtigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist vorliegend eine Freiheitsstrafe von acht Monaten schuld- und tatangemessen. Die Mindeststrafe von sechs Monaten ist meines Erachtens aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht nur um den Tritt in den Bauch des Zeugen, sondern auch danach noch um einen Schlag gegen den Kopf gehandelt hat, nicht ausreichend.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Es handelt sich um die erste gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe, so dass davon auszugehen ist, dass künftige Straftaten durch ihn nicht vorkommen werden.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

XXX

Richter am Amtsgericht